

Nr. 15  
Donnerstag, 11.04.2024

# s' Blättle

Bild: Kirschblüten\_von Gabi Kastl

Wichtige Telefonnummern.....	S.2
Die Verwaltung informiert.....	S.3
- Öffentliche Bekanntmachung	
- Wahlvorschläge.....	S.3
- Friedhofssatzung.....	S.5
Schulnachrichten.....	S.14
Vereinsnachrichten.....	S.15
Kirchennachrichten.....	S.17
Andere Behörden informieren.....	S.17
Veranstaltungen in der Umgebung..	S.18
Inserate.....	S.20

## Veranstaltungen

**13.04.2024**

**Skiausfahrt nach Arlberg**

Skiclub Kreenheinstetten e.V.

**13.04.2024**

**Erstkommunion in Leibertingen**

Röm.-katholische Kirchengemeinde  
Laiz-Leibertingen

**14.04.2024**

**Erstkommunion in Thalheim**

Röm.-katholische Kirchengemeinde  
Laiz-Leibertingen

**14.04.2024**

**Generalversammlung**

Fischerverein Leibertingen

**18.04.2024**

**Abendmarkt in Thalheim**

Gemeinde Leibertingen

**19.-20.04.2024**

**Alteisensammlung in Thalheim**

Schützenverein Altheim-Thalheim e.V.

**19.04.2024**

**Generalversammlung**

Sportclub B. A. T.

**19.04.2024**

**Generalversammlung**

Skiclub Kreenheinstetten e.V.

**19.04.2024**

**Vortrag Landwirtschaft im Wandel der**

**Zeit im Bürgerhaus in Kreenheinstetten**

Landratsamt Sigmaringen

## Bürgermeisteramt Leibertingen

Rathausstraße 4, 88637 Leibertingen  
Telefon: 07466 / 9282 – 0  
Telefax: 07466 / 9282 – 99  
E-Mail: [info@leibertingen.de](mailto:info@leibertingen.de)  
Web: [www.leibertingen.de](http://www.leibertingen.de)

### Sprechzeiten der Verwaltung

Zu folgenden Sprechzeiten sind wir für Sie da:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	<b>geschlossen</b>
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr



## Postfiliale Leibertingen

### Vormittags:

Mo, Di, Do, Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Mi, Sa 09.00 – 10.00 Uhr

### Nachmittags:

Mo 16.00 – 18.00 Uhr  
Do 15.00 – 16.00 Uhr

## Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen

**Altheim** Mittwoch, 19.30 – 20.30 Uhr  
Adresse: Gutenbühlstr. 1,  
88637 LB-Altheim  
Telefon: 07777/939635,  
E-Mail: [OV-Altheim@leibertingen.de](mailto:OV-Altheim@leibertingen.de)

**Kreenheinstetten** Donnerstag, 18.30 – 21.00 Uhr  
Adresse: Schulstr. 3,  
88637 LB-Kreenheinstetten  
Telefon: 07570/266  
E-Mail: [ortsverwaltung.kreenheinstetten@leibertingen.de](mailto:ortsverwaltung.kreenheinstetten@leibertingen.de)

**Thalheim** Dienstag, 19.00 – 20.30 Uhr  
Adresse: Im Brühl 3,  
88637 LB-Thalheim  
Telefon: 07575/7180062  
E-Mail: [ortsverwaltung.thalheim@leibertingen.de](mailto:ortsverwaltung.thalheim@leibertingen.de)

## Offene Sprechstunde beim Bürgermeister

Mo 17.00 – 18.30 Uhr  
oder nach vorheriger Terminabsprache

## Nahwärme Leibertingen

Tel. 07466 / 9282 – 25

## Forstrevier Leibertingen

Förster Christoph Möhrle, Tel. 07777 / 1743  
E-Mail: [christoph.moehrle@irasig.de](mailto:christoph.moehrle@irasig.de)

## Bereitschaftsdienst

**Notruf** Rettungsdienst / Feuerwehr 112  
**Notruf** Polizei 110  
Polizeiposten Meßkirch 07575 / 28 38

### Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Sigmaringen

**Telefon 116 117** (kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Sigmaringen  
SRH-Krankenhaus Sigmaringen  
Hohenzollernstraße 40, 72488 Sigmaringen

### **Notfalldienstzeiten:**

Sa./So./Feiertag 08.00 - 19.00 Uhr  
**Apotheken-Notdienst:** Tel. 0800 0022 833

**Giftnotrufnummer:** Tel. 0761 19240

**TelefonSeelsorge:** Tel. 0800 1110111

### Familiengesundheitszentrum

Hebammensprechstunden und Fachstelle für Frühe Hilfen  
„Familie am Start“. Information, Unterstützung und Beratung für Familien rund um die Geburt bis zum Leben mit dem Kind.

Landratsamt Sigmaringen, Telefon 07571/102-4209  
[www.landkreis-sigmaringen.de/fqz](http://www.landkreis-sigmaringen.de/fqz)

### HIV-Sprechstunde

Die HIV-Sprechstunde donnerstags ab 14.30 Uhr nach Terminvergabe im Landratsamt Sigmaringen. Termine werden anonymisiert unter der Telefon-Nummer 07571/102 6401 vergeben.

### Pflegestützpunkt Landkreis Sigmaringen

[pflegestuetzpunkt@irasig.de](mailto:pflegestuetzpunkt@irasig.de); Tel. 07572/7137372

### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Ravensburg-Sigmaringen

Kostenlose Beratung für Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und deren Angehörigen. Tel: 07571 7523910 - [www.eutb-rv-sig.de](http://www.eutb-rv-sig.de)

### WEISSER RING - Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe

Außenstelle Sigmaringen, Tel. 0151 / 55164829

### Nachbarschaftshilfe „von Haus zu Haus“

#### **Einsatzort Leibertingen / Kreenheinstetten:**

Frau Ute Schüle, Tel. 07466 / 91 05 72

#### **Einsatzort Thalheim / Altheim:**

Frau Eva Rist, Tel. 07575 / 92 66 73 oder 0151 654 80 540

### Sozialstation St. Heimerad e.V. Meßkirch

Tel. 07575 / 920 600-0

### Familienwerk - Stationsgebiet Meßkirch-Leibertingen

Frau Sabine Mutschler, Tel. 07575 / 209 531

E-Mail: [sabine.mutschler@familienwerk-soelden.de](mailto:sabine.mutschler@familienwerk-soelden.de)

### EnBW Regional AG

Kostenlose Störungsnummer 0800 3629-477

### Bücherei Leibertingen

montags von 17.00 – 18.30 Uhr (außer an Feier- und Ferientagen) im Rathaus Leibertingen, 1.OG

### Bücherei Thalheim

mittwochs von 17.30 – 19.00 Uhr (außer an Feier- und Ferientagen) im Haus der Vereine Thalheim

### Zweckverband Heubergwasserversorgung

Ohmweg 1, 88605 Meßkirch

Allgemeine Anfragen: 07575 / 9278576

Notfallnummer (Rohrbrüche etc.): 07575 / 9278523

### Gemeinsamer Gutachterausschuss

E-Mail: [gutachterausschuss@sigmaringen.de](mailto:gutachterausschuss@sigmaringen.de)

## Die Verwaltung informiert

### Öffentliche Bekanntmachung

Stadt/Gemeinde

Gemeinde Leibertingen

Landkreis

Landkreis Sigmaringen

### Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 09.06.2024

Zur Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 09.06.2024 hat der Gemeindevwahlausschuss die nachstehend aufgeführten **Wahlvorschläge zugelassen**.

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat - Ortschaftsrat - bereits vertreten sind, richtet sich die Reihenfolge nach ihren Stimmzahlen bei der letzten regelmäßigen Wahl dieser Organe; bei Stimmgleichheit hat das Los entschieden. Die übrigen Wahlvorschläge folgen in der Reihenfolge ihres Eingangs; bei gleichzeitigem Eingang hat das Los entschieden (§ 18 Abs. 4 KomWO).

### Gemeinderatswahl

#### Freie Wähler Leibertingen (FW)

Bewerber/Bewerberin				
Lfd.-Nr.	Familienname, Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
101	Biselli, Alexander	Agrartechniker	1983	Leibertingen
102	Buck, Klaus	Technischer Betriebswirt IHK	1966	Leibertingen-Kreenheinstetten
103	Kleiner, Anita	Rentnerin	1954	Leibertingen
104	Liehner, Silke	Personalleiterin	1974	Leibertingen-Thalheim
105	Schwanz, Matthias	stellv. Vertriebsleiter	1986	Leibertingen
106	Stump, Patrick	Industriemeister	1989	Leibertingen-Altheim
107	Volk, Beate	Standortleitung EW Kendrion	1960	Leibertingen-Kreenheinstetten
108	Wohlhüter, Matthias	Maurermeister	1979	Leibertingen-Thalheim

#### Christlich Demokratische Union (CDU)

Bewerber/Bewerberin				
Lfd.-Nr.	Familienname, Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
201	Amann, Guido	Verwaltungsbeamter a. D.	1956	Leibertingen-Kreenheinstetten
202	Bähr, Ulrich	Werkzeugmacher	1955	Leibertingen-Altheim
203	Beck, Armin	Bankbetriebswirt	1975	Leibertingen-Thalheim
204	Bugge, Markus	Berufssoldat	1979	Leibertingen-Kreenheinstetten
205	Fürst, Markus	Projektingenieur	1983	Leibertingen
206	Müller, Michael	Zimmerermeister	1994	Leibertingen-Thalheim
207	Riester, Simon	Zimmerermeister	1984	Leibertingen
208	Dr. Stekeler, Tobias	Agraringenieur	1981	Leibertingen-Thalheim

Zur Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaften Kreenheinstetten, Thalheim und Alheim ist jeweils **nur ein Wahlvorschlag** zugelassen worden.

Die Wahlen finden deshalb nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** statt. Es kann jede wählbare Person gewählt werden. Die Wähler sind also nicht an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen gebunden. Gewählt sind die Bewerber/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen.

## Ortschaftsratswahl der Ortschaft Kreenheinstetten

### Wir für Kreenheinstetten

Bewerber/Bewerberin				
Lfd.-Nr.	Familienname, Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
101	Amann, Guido	Verwaltungsbeamter a. D.	1956	Leibertingen-Kreenheinstetten
102	Buck, Klaus	Technischer Betriebswirt IHK	1966	Leibertingen-Kreenheinstetten
103	Bugge, Markus	Berufssoldat	1979	Leibertingen-Kreenheinstetten
104	Fecht, Benjamin	Audit Manager	1985	Leibertingen-Kreenheinstetten
105	Hafner, Elisabeth	Industriemeisterin Elektrotechnik	1974	Leibertingen-Kreenheinstetten
106	Mayer, Daniel	Dipl. Betriebswirt (BA)	1979	Leibertingen-Kreenheinstetten
107	Riester, Markus	Bauingenieur, PL Neubau	1971	Leibertingen-Kreenheinstetten
108	Volk, Beate	Standortleitung EW Kendrion	1960	Leibertingen-Kreenheinstetten

## Ortschaftsratswahl der Ortschaft Thalheim

### Bürgerliste Thalheim

Bewerber/Bewerberin				
Lfd.-Nr.	Familienname, Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
101	Boos, Jürgen	Vertriebsmitarbeiter	1976	Leibertingen-Thalheim
102	Dagge, Felix	Industriemeister	1996	Leibertingen-Thalheim
103	Gänßlen, Christina	Dipl.-Ing. Gebäudetechnik/Gebäudeklimatik	1983	Leibertingen-Thalheim
104	Glöckler, Simon	Elektrokonstrukteur	1994	Leibertingen-Thalheim
105	Liehner, Thorsten	Elektroniker für Automatisierungstechnik	1988	Leibertingen-Thalheim
106	Rudolf, Simone	Betriebswirtin (GA)	1989	Leibertingen-Thalheim
107	Zenatti, Enrico	Zimmerermeister	1997	Leibertingen-Thalheim



## Ortschaftsratswahl der Ortschaft Altheim

### Neue Liste (NL)

Bewerber/Bewerberin				
Lfd.-Nr.	Familienname, Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
101	Brendle, Markus	Filialgeschäftsführer	1982	Leibertingen-Altheim
102	Faden, Benjamin	Kfz-Meister	1988	Leibertingen-Altheim
103	Hafner, Ralf	Fertigungsleiter	1973	Leibertingen-Altheim
104	Lautenbacher, Birgit	Schneiderin	1969	Leibertingen-Altheim
105	Schneider, Nicky	Project Controller	1981	Leibertingen-Altheim
106	Stump, Franziska	Juristin	1986	Leibertingen-Altheim
107	Utz, Mathias	Realschullehrer	1978	Leibertingen-Altheim

Ort, Datum

Leibertingen, den 11. April 2024

### Bürgermeisteramt



Martin Henkenius, Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss

## Friedhofssatzung

Gemeinde Leibertingen / Landkreis Sigmaringen

### **Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)** vom 12. März 2024

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.03.2024 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

##### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### **§ 6 Säрге**

Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und füllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 8 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre.

#### **§ 9 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Die Regelungen finden sinngemäß auch Anwendung bei Urnengräbern im Urnenstelenfeld.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber,
  2. Urnenreihengräber,
  3. Wahlgräber,
  4. Urnengräber im Urnenstelenfeld,
  5. Rasengräber und Rasenurnengräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 12. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Insbesondere die Zubestattung von Aschen ist auf Antrag möglich.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

##### **§ 12 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind Doppelgräber.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabsausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### **§ 13 Urnenreihengräber und Urnengräber im Urnenstelenfeld**

(1) Urnenreihengräber und Urnengräber im Urnenstelenfeld dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts für die Beisetzung einer weiteren Urne kann auf Antrag erteilt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenstätten.

### **§ 13a Rasengräber und Rasenurnengräber**

(1) Bei Rasengräbern sind liegende, ebenerdige Grabmale zulässig.

(2) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Gemeinde, die die Pflege auch an Dritte vergeben kann. Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Diese werden entfernt und für die Dauer von drei Monaten aufbewahrt.

(3) Rasengräber und Rasenurnengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(4) Nutzungsrechte an Rasengräber werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Rasenurnengräber werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Rasengräber und Rasenurnengräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dem Rasengrab und Rasenurnengrab bestattet zu werden.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.



(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Rasengräber und Rasenurnengräber können auch Urnen beigesetzt werden.

(14) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,

b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,

c) mit Farbanstrich auf Stein,

d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

e) mit Lichtbildern, die größer als 150 cm<sup>2</sup> sind.

(3) Im Urnenstelenfeld können Stelen mit einer Grundfläche von 12 \* 12 bis 15 \* 15 cm und einer Höhe zwischen 70 bis 100 cm, passend auf die vorhandenen Urnenerdammern aufgestellt werden.

(4) Bei Rasengräbern sind ebenerdige Grabmale mit einer Grundfläche DIN A 2 anzubringen.

(5) Bei Rasenurnengräbern sind ebenerdige Grabmale mit einer Grundfläche DIN A 3 anzubringen.

### **§ 15 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1;20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

### **§ 16 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 17 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 16 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Die Gemeinde kann zur Entfernung einen Dienstleister beauftragen. Wird das Grab von einem Dienstleister entfernt berechnet die Gemeinde den 1,5-fachen Satz des vom Dienstleister in Rechnung gestellten Betrages.

(3) Der Gemeinderat kann Gräber als historische Gräber anerkennen. Historische Gräber dürfen nicht entfernt werden und werden von der Gemeinde unterhalten.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 18 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen für Urnengräber im Urnenstelenfeld wird ausschließlich von der Gemeinde durchgeführt. Auf dem Urnenstelenfeld darf Grabschmuck wie Blumenschmuck, Weihwasserbehälter, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Diese werden entfernt und für die Dauer von drei Monaten aufbewahrt.

### **§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 20**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Leichenhalle ist vor und nach der Benutzung zu reinigen. Die Reinigung kann auf Kosten des Nutzers an einen Dritten übertragen werden.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 21 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

- h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
  4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt (§ 17 Absatz 1),
  5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Absatz 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 23 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 24 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 25 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

### **§ 26 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 27 Alte Rechte**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 60 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### **§ 28 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 22.07.2013 und die Bestattungsgebührensatzung vom 22.07.2013 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### **Hinweis gemäß § 4 GemO:**

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leibertingen, 12.03.2024

gez. Stephan Frickinger, Bürgermeister

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**

Anlage zu § 26 der Friedhofssatzung vom 12.03.2024		Gebühr
		EUR
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales (§ 17 Abs.1)	35,00
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung bzw. Umbettung von Gebeinen (§ 9 Abs. 3)	80,00
<b>2.</b>	<b>Leichenhallenbenutzungsgebühr</b>	
	Benutzung der Leichenhalle einschließlich evtl. Kühlzelle und / oder Friedhofskapelle bzw. Aussegnungshalle	200,00
<b>3.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
3.1	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	490,00
3.2	Bestattung von Sternenkindern (Tot-, Früh- und Fehlgeburten)	80,00
3.3	Bestattung von Personen ab 10 Jahren	630,00
3.4	Beisetzung von Aschenurnen in Grabfeldern	280,00
3.5	Leichenausgrabung zur Sektion mit Wiederbeisetzung	nach tatsächlichem Aufwand
3.6	Leichenausgrabung zur Überführung nach auswärts	nach tatsächlichem Aufwand
3.7	Urnenausgrabung mit Umbettung	nach tatsächlichem Aufwand
3.8	Urnenausgrabung zur Überführung nach auswärts	nach tatsächlichem Aufwand
3.9	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	50%

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**

Anlage zu § 26 der Friedhofssatzung vom 12.03.2024		Gebühr
<b>4.</b>	<b>Grabplatzgebühren</b>	
4.1.1	Kinderreihengrab (Personen unter 10 Jahren)	500,00
4.1.2	Sternenkindern (Tot-, Früh- und Fehlgeburten)	100,00
4.2	Erwachsenenreihengrab (Personen ab 10 Jahren) und Rasengräber	1.350,00
4.3.1	Wahlgrab (Doppelgrab)	2.500,00
4.3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts Wahlgrab	80,00
4.4	Urnenreihengrab (auch im dauergepflegten Stelenfeld) und Urnenrasengräber	760,00
4.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenreihengrab	75,00

	für jedes angefangene Jahr (bei zusätzl. Urnenbestattung)	
4.5	zusätzliche Urne in <u>bestehenden</u> Gräbern: <b>im Reihengrab oder im Wahlgrab, sofern im Rahmen der Restlaufzeit des konkreten Grabnutzungsrechts möglich!</b>	580,00
<b>5</b>	<b>Grabpflegegebühr Stelenfeld (Gesamtnutzungsdauer)</b>	
5.1	Pflege Urnenstelenfeld (ohne Stele)	2.000,00
<b>6.</b>	<b>Auswärtigenzuschlag</b>	
	Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsatzung auf alle Leistungen nach Nr. 1 bis 5	30%

## Gemeinderatssitzung

### Einladung zur Gemeinderatssitzung am Dienstag, 16.04.2024

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, 16. April 2024 um 19.00 Uhr im Rathaus Leibertingen statt.

Die Tagesordnung sehen Sie unten, die dazugehörigen Dokumente finden Sie im RIS unter <https://leibertingen.risportal.de>.

Zur Sitzung lade ich herzlich ein.

Freundliche Grüße

gez. Stephan Frickinger, Bürgermeister

#### Tagesordnung:

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Bekanntgaben der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**
3. **Baugesuche**
4. **Haushaltsplan 2024**  
- Beratung und evtl. Beschluss
5. **Kindergarten Elternbeiträge**  
- Anpassung der Beiträge, Empfehlung des Gemeindetages  
- Satzungsänderung
6. **Überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Leibertingen in den Jahren 2017 - 2019**  
- Bekanntgabe des Prüfungsberichts
7. **Beschaffung eines neuen Rasenmähers für den Bauhof**
8. **Windkraft auf Gemeindegebiet**  
- Beschluss zur Waldumwandlung
9. **Informationen aus der Verwaltung, Informationen aus dem Gemeinderat**
10. **Öffentliche Anfragen aus dem Gemeinderat**

## Ausschreibung von Pachtflächen

### Pachtflächen in der Gemarkung Thalheim:

Die Gemeindeverwaltung schreibt die Verpachtung folgender Pachtflächen aus:

<u>Flurstück</u>	<u>Ar</u>	<u>Bewirtschaftung</u>
597/3 Hagenwies	24,43	Extensivgrünland

(alte Kläranlage), ab 01.11.2024

1410 Sandöschle ab 01.11.2024 14,59 Extensivgrünland

1412 Teufelsloch ab 01.11.2024 33,11 Extensivgrünland

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung unter 07466 / 9282-23 oder [evelyne.glocker@leibertingen.de](mailto:evelyne.glocker@leibertingen.de).



## ElefAnt - Eltern erfahren Antworten

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „ElefAnt - Eltern erfahren Antworten“ findet folgende Veranstaltung statt:

### „Wüten - Toben -Traurig sein - Wie gehen wir mit starken Gefühlen von Kindern um?“

**am Mittwoch, 17.04.2024 um 19:00 Uhr**

Bürgersaal Kreenheinstetten

Schulstraße 3

88637 Leibertingen – Kreenheinstetten

#### **Referentin: Rita Stehle**

Frau Stehle ist als Erzieherin in einer Kindertageseinrichtung tätig. Ihre weiterführenden Kompetenzen als Gesprächstherapeutin nach C. Rogers, als Psychologische Beraterin und Erziehungsberaterin bringt sie außerdem in ihrer eigenen Beratungspraxis ein.

#### **Inhalt der Veranstaltung:**

Was hat das Kind denn nur? Tränen und Wutausbrüche gehören zu den kindlichen Verhaltensweisen, die für Eltern oft nur schwer auszuhalten sind. Ganz gleich ob das Baby weint und sich nicht mehr beruhigen lässt, das Kindergartenkind einen Wutanfall bekommt und wegen Kleinigkeiten in Tränen ausbricht oder das Schulkind gereizt nach Hause

kommt und man ihm nichts recht machen kann: Eltern stehen in solchen Situationen häufig vor einem Rätsel und haben natürlich Fragen:

Sind Kinder, die sich so verhalten, ungezogen? Wollen sie mit den Tränen ihre Eltern manipulieren und ihren Willen durchsetzen? Oder gibt es tiefere Ursachen für die heftigen Gefühle? Gemeinsam kommen wir den Antworten auf die Spur.

**Veranstalter:** Kinderhäuser  
der Gemeinde Leibertingen  
**Ansprechperson:** Tanja Kefalas  
**E-Mail:** [tanja.kefalas@leibertingen.de](mailto:tanja.kefalas@leibertingen.de)

Anmeldung beim Veranstalter bis spätestens **14.04.2024** ist erforderlich.

## Freiwillige Feuerwehr Leibertingen

### Abt. Altheim / Thalheim / Kreenheinstetten / Leibertingen

#### Gesamtprobe:

Am kommenden **Montag, 15.04.2024** findet die nächste Feuerwehrübung statt. Treffpunkt ist um **19:30 Uhr** am Feuerwehrhaus in Thalheim.

gez. Thorsten Liehner, Abt. Kommandant Thalheim  
[thalheim.feuerwehr@leibertingen.de](mailto:thalheim.feuerwehr@leibertingen.de)

## Jubilare in der Gemeinde

### Wir gratulieren

Anita Kleiner, Buchheimer Straße 7, LB  
zum 70. Geburtstag am 13. April

Roswitha Molitor, Drei-Tannenweg 8, TH  
zum 80. Geburtstag am 16. April



## Müllabfuhrtermine



#### **Problemstoffe:**

Freitag, 12. April

#### **Restmüll:**

Donnerstag, 18. April

### Recyclinghof Leibertingen geöffnet

November – April

Freitag 13.30 – 17 Uhr, Samstag 9 – 12 Uhr

### Eingeschränkte Annahme am

### Recyclinghof möglich Wir bitten um Beachtung!

**Wegen Umbauarbeiten** ist der Recyclinghof Leibertingen nur Eingeschränkt nutzbar. Es können **nur Grünabfälle und Bioabfälle gegenüber dem Recyclinghof (Bauhof) angenommen werden.**

Mögliche Ersatzannahmestellen: Recyclinghöfe des Landkreises Sigmaringen oder auf der Entsorgungsanlage Ringenbach mit Datenmatrix.

## Fundsachen

Im Bürgersaal des Bürgerhaus St. Wendelin in Thalheim wurde Mitte März ein kleiner goldener Ring gefunden. Der Verlierer kann zu den Öffnungszeiten des Rathauses Leibertingen die Fundsache abholen.

## Ortsverwaltung Thalheim

### Ortschaftsratsitzung

Am **Montag, 15.04.2024** findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt. **Beginn auf dem Friedhof, anschließend im Haus der Vereine.**

Hierzu ist die Bevölkerung recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

Top 1: Friedhofgestaltung

Top 2: Einwohnerfragestunde

Top 3: Straßenbeleuchtung

Top 4: Verschiedenes, Anfragen aus dem Ortschaftsrat

Armin Beck, Ortsvorsteher

## Schulnachrichten

### ElefAnt - Eltern erfahren Antworten



Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „ElefAnt - Eltern erfahren Antworten“ findet folgende Veranstaltung statt:

### Familie Digital – Wie umgehen mit Handy, Konsole und Co?

am **Donnerstag, 25.04.2024** um **19.30 Uhr**  
- Online – Veranstaltung -

#### **Referent: Michael Weis**

JuMax, Landratsamt Sigmaringen

#### **Inhalt der Veranstaltung:**

In dieser Veranstaltung werden Sie verschiedene Beispiele erhalten, wie ein bewusster Umgang mit digitalen Medien aussehen kann und natürlich auch warum das für die ganze Familie sinnvoll ist.

Im Mittelpunkt steht das Handy als Alleskönner, das permanent um die Aufmerksamkeit der Familienmitglieder buhlt.



Auf dem Handy sind Social Media Apps wie WhatsApp und TikTok, die so konzipiert sind, dass wir kaum die Finger davon lassen können. Für alles gibt es technische Möglichkeiten mit Filter und Sperren, aber auch Familiäre Möglichkeiten mit Abmachungen, Vertrauen und Regeln.

**Veranstalter:** Wildensteinschule Leibertingen  
**Ansprechperson:** Ines Wäschle  
**Anmeldung per E-Mail:** marina.beck@lrasig.de  
 oder  
**Anmeldung Link:** <https://t1p.de/elefant-leibertingen>

Anmeldung beim Veranstalter bis spätestens **22.04.2024** ist erforderlich.

**Die Koordination** der Veranstaltungen im Rahmen des Angebotes „Elefant – Eltern erfahren Antworten“ wird vom Fachbereich Jugend des Landratsamtes Sigmaringen durchgeführt.

Informationen über weitere Veranstaltungen im Landkreis finden Sie auf der Internetseite: [www.landkreis-sigmaringen.de](http://www.landkreis-sigmaringen.de)

## Vereinsnachrichten

### SG B.A.T./K.L.



#### Vorschau

**Samstag, 13.04.2024**

*Überlingen, 16:30 Uhr*

FC Überlingen II : **SG B.A.T./K.L.**

**Sonntag, 14.04.2024**

*Rengetsweiler, 15:00 Uhr*

FV Walbertsweiler-Reng. III : **SG B.A.T./K.L. II**

#### Rückblick

**SG B.A.T./K.L. II** : SG Winterspüren/Zoznegg II 3:1

**SG B.A.T./K.L.** : SpFr Ittendorf-Ahausen 6:3

### SC Buchheim/ Alheim/Thalheim



#### Generalversammlung Hauptverein:

Am **Freitag, den 19. April 2024** findet um **20:15 Uhr** im Sportheim Buchheim die 36. Jahreshauptversammlung des SC Buchheim/Alheim/Thalheim statt.

Zu dieser laden wir auf diesem Wege alle Spieler und Mitglieder, sowie alle Freunde und Gönner des Vereins recht herzlich ein.

#### Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Totenehrung
3. Berichte weiterer Vorstandsmitglieder
  - a) Schriftführer
  - b) Spielausschussvorsitzender
  - c) Jugendleiter
  - d) Kassierer
4. Neuwahlen
5. Ehrungen
6. Wünsche und Anträge

Anträge, die in der Versammlung berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 12. April 2024 in Schriftform bei einem der Vorstände einzureichen.

#### Generalversammlung Jugendabteilung:

Zur Jahreshauptversammlung des SC B.A.T., Abteilung Jugend, laden wir alle Jugendspieler, Eltern, Jugendtrainer

sowie alle Freunde des Vereins recht herzlich ein. Die Versammlung findet am **Freitag, den 19. April 2024 um 18:30 Uhr** im Sportheim Buchheim statt.

#### Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Jugendleiter
2. Berichte weiterer Vorstandsmitglieder
  - a) Kassierer
  - b) Schriftführer
3. Aussprache zu den Berichten
4. Wahlen
5. Wünsche und Anträge

#### Generalversammlung des Förderverein

##### SC BAT:

Am **Freitag, den 19. April 2024** laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner recht herzlich zur Generalversammlung des Fördervereins SC B.A.T. e.V. ein.

Die Versammlung beginnt um **19:30 Uhr** und findet im Sportheim in Buchheim statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassierers
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahlen
6. Wünsche und Anträge

gez.: Die Vorstandschaften des SC B.A.T.

### SC B.A.T. – Jugend

#### Vorschau

**Donnerstag, 11.04.2024**

*Stockach, 18:30 Uhr*

SG Stockach : **B-Junioren**

**Freitag, 12.04.2024**

*Emmingen, 17:00 Uhr*

SG Liptingen II : **D-Junioren II**

**Samstag, 13.04.2024**

*Kleinschönach, 10:00 Uhr*

**E-Junioren Bezirksturnier**

*Stockach, 11:00 Uhr*

VfR Stockach : **D-Junioren**

*Buchheim, 16:00 Uhr*

**C-Junioren** : JFV Singen II

*Gallmannsweil, 16:00 Uhr*

**A-Junioren** : TuS Immenstaad

**Sonntag, 14.04.2024**

**Immenstaad am Bodensee, 17:00 Uhr**

TuS Immenstaad : **B-Junioren**

## Rückblick

**A-Junioren** : SG Denkingen

0:3



## KLJB Kreenheinstetten

### Unterstützung zur 72h-Aktion

Liebe Freunde und Gönner der KLJB Kreenheinstetten,

wir beteiligen uns dieses Jahr wieder an der 72h-Aktion der BDKJ-Bundesstelle e.V. Unsere Aufgabe ist es ein Beach-Volleyballfeld in Kreenheinstetten unterhalb des Spielplatzes in zentraler Lage zu errichten, die wir gerne annehmen. Da die Gemeinde mit dem Stellen des Platzes bereits hohe Kosten zu tragen hat, sind wir aufgerufen die Materialkosten zu finanzieren.

Dadurch sehen wir uns hohen Ausgaben ausgesetzt, darüber hinaus müssen wir die zahlreichen freiwilligen Helfer während der Aktion verpflegen.


Daher möchten wir Sie, liebe Mitbürger, um die wohlwollende Unterstützung dieser Aktion bitten. Wir sehen die Aufgabe als große Aufwertung für unsere Ortschaft und eine tolle neue Freizeitmöglichkeit.

Nutzen Sie dazu die untenstehenden QR-Codes oder unsere Bankverbindung:

Röm.-Kath. Kircheng. Laiz-Leib.

IBAN: DE76 6936 2032 **0011 2951 00**

BIC: GENODE61MES

Spende per <b>Girocode</b>	Spende per <b>Paypal</b>
	

Wir freuen uns auf zahlreiche Unterstützung, jeder Betrag zählt!

Eure KLJB Kreenheinstetten

### Einweihungsfest unseres Projektes



Im Rahmen der 72h-Aktion werden wir, die KLJB Kreenheinstetten, ein Beachvolleyball-Feld errichten. Zum Abschluss der Aktion, möchten wir Sie gerne einladen, um unser Projekt einzuweihen.

**Wann? Am Sonntag, den 21. April ab 18 Uhr**

**Wo? In der Krimmstraße, Kreenheinstetten (Unterhalb des Spielplatzes)**

Für Ihr leibliches Wohl ist selbstverständlich gesorgt. Wir freuen uns über Ihr zahlreiches Erscheinen!



## Ski-Club Kreenheinstetten e.V.

### Generalversammlung

Die Generalversammlung des Ski-Club Kreenheinstetten findet am **Freitag, den 19.04.2024** in der Skihütte statt. Beginn ist um 20.00 Uhr. Hierzu laden wir alle Mitglieder, Freunde und Sponsoren unseres Vereins herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht Schriftführer
4. Bericht Finanzvorstand
5. Bericht Sportvorstand / Sportwart / Skischulleiter
6. Bericht Wirtschaftsvorstand
7. Entlastung
8. Neuwahlen
9. Ehrungen
10. Wünsche und Anträge

Anträge sind bis 15.04.2024 schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Jugendversammlung beginnt um 19.30 Uhr.



## KLJB Leibertingen

### 72h Aktion

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, im Rahmen der 72h Aktion renovieren wir vom 18. bis 21.04.24 den Jugendraum an der alten Kläranlage in Leibertingen. Wir freuen uns über eure Unterstützung in jeglicher Art, über Kuchen- und Salatspenden, Geldspenden, oder auch über handwerkliche Unterstützung.

Momentan sind wir zudem noch auf der Suche nach einem Unterbaukühlschrank.

Wenn ihr uns unterstützen möchtet, meldet euch gerne täglich ab 17 Uhr unter 0174 9150 940.

Vielen Dank im Voraus.

KLJB Leibertingen

## Fischerverein Leibertingen

### Einladung zur Generalversammlung

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **Sonntag, den 14.04.2024** laden wir alle Mitglieder, sowie Freunde und Gönner des Vereins recht herzlich ein. Die Versammlung findet in der **Skihütte in Kreenheinstetten um 10.30 Uhr statt.**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht des Gewässerwarts
6. Bericht des Vorstandes
7. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

## Männerchorgemeinschaft Buchheim-Thalheim

### Einladung Frühjahrskonzert 2024

Zu unserem **Frühjahrskonzert 2024 am 27.04.2024** laden wir alle Freunde der Chormusik herzlich ein.

**Wendelin-Haus in Thalheim,  
Beginn 20 Uhr,  
Eintritt frei**

Als Gast-Chor wird der Männergesangverein aus Schwenningen/Heuberg seine Lieder vortragen. Zwei Männerchöre an einem Abend und viel Gemütlichkeit und Geselligkeit, wir freuen uns darauf.

### Probe

Am Samstag, 13.04.2024 treffen sich die Sänger um 14.00 Uhr in Thalheim, im Wendelin-Haus, zum Singen.

## Schützenverein Altheim-Thalheim e.V.



### Alteisensammlung

Der Schützenverein Altheim-Thalheim e.V. führt dieses Jahr wieder eine Alteisensammlung durch. Die Container können am Freitag, den 19.04. ab 17:00 Uhr und am Samstag, den 20.04. von 10:00 bis 16:00 Uhr befüllt werden. Zusätzlich kann ab dem 15.04. Alteisen zum Schützenhaus gebracht werden und an den vorgegebenen Plätzen abgelegt werden.

**Um Missbrauch zu vermeiden müssen wir auf die dauerhafte Kamera-Überwachung hinweisen!**

Altautos und Elektrogeräte (Spülmaschinen, Waschmaschinen, ...) können nicht angenommen werden. Gerne bieten wir auch eine Abholung an. Meldet euch hierfür im o.g. Zeitraum telefonisch unter 07575/2293.

### Training/Stammtisch

Mittwochs und freitags ab 19:00 Uhr.

## Kirchennachrichten



Conradin-Kreutzer-Str. 17 88605 Meßkirch  
Pfarrbüro: Tel.: 07575-3661 Fax: 93600  
Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00-11.00 Uhr  
pfarrbuero@ev.kirche-messkirch.de

Pfarrerin Anja Kunkel T:07575-925382  
anja.kunkel@kbz.ekiba.de

Pfarrer Uwe Reich-Kunkel T:07575-925383  
uwe.reich-kunkel@web.de

Termine nach Vereinbarung

www.kirche-messkirch.de

**Wochenspruch: Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben. (Johannes 10,11a.27-28a)**

**Sonntag, 14. April (2. Sonntag nach Ostern-Misericordias Domini)**

9.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrerin A. Kunkel)

**Montag, 15. April**

15.00-17.00 Uhr Begegnungscfé im Paul-Gerhardt-Saal

**Dienstag, 16. April**

14.00 Uhr Frauentreff in ökum. Offenheit

19.00 Uhr Gesprächskries zur Bibel

**Mittwoch, 17. April**

18.30 Uhr Gruppenstunde der „Igel“

**Freitag, 19. April**

16.30 Uhr Gruppenstunde der „Meute“

19.30 Uhr Probe Posaunenchor in Meßkirch

**Samstag, 20. April**

1030-14.30 Uhr Konfirmandentag

**Sonntag, 21. April (3. Sonntag nach Ostern-Jubilate)**

9.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Diana, Arina und Anita Dizer (Pfarrer U. Reich-Kunkel)



Katholische Kirchengemeinde  
**Laiz-Leibertingen**

**Samstag, 13.04.2024**

14:00 Uhr Leibertingen **Erstkommunion**

18:30 Uhr Kreenheinst. **Eucharistiefeier (Vorabendmesse) und Beichtgelegenheit 17:30-18:00 Uhr**

**Sonntag, 14.04.2024**

10:30 Uhr Thalheim **Erstkommunion**

**Dienstag, 16.04.2024**

18:30 Uhr Thalheim **Rosenkranz**

**Donnerstag, 18.04.2024**

18:30 Uhr Kreenheinst. **Eucharistiefeier**

Weitere Gottesdienste und Informationen unserer Seelsorgeeinheit finden Sie auf unserer Homepage [www.kath-laiz-leibertingen.de](http://www.kath-laiz-leibertingen.de).

## Andere Behörden informieren

Landratsamt  
Sigmaringen



### Johann Nieß übernimmt das Ehrenamt als Kreisbehindertenbeauftragter

Johann Nieß ist von Landrätin Stefanie Bürkle zum 1. April 2024 zum ehrenamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten für den Landkreis Sigmaringen bestellt worden. „Wir freuen

uns sehr, dass wir dieses wertvolle Ehrenamt nach längerer Vakanz wieder besetzen konnten“, sagte Bürkle. „Aufgrund seiner beruflichen und persönlichen Erfahrungen bringt Herr Nieß das erforderliche Gespür für die besondere Situation und die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderung mit.“

Der Kreisbehindertenbeauftragte setzt sich mit der dafür nötigen Empathie für alle Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung im Landkreis Sigmaringen ein. Er ist Mittler zwischen Betroffenen und fachlich Verantwortlichen und bietet zunächst zwei **Telefonprechstunden** an: am **Donnerstag, 18. April**, und am **Donnerstag, 16. Mai**, jeweils von **16 bis 18 Uhr**. Zu diesen Zeiten ist Johann Nieß unter der Telefonnummer 0160/98406198 erreichbar. Wünschen sich die Anfragenden ein persönliches Gespräch in den Räumen des Landratsamt Sigmaringen, können diese nach Bedarf vereinbart werden.

Darüber hinaus nimmt der Kreisbehindertenbeauftragte jederzeit Anliegen per Post (Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen) und per E-Mail (kbb@landkreis-sig.de) entgegen.

## Veranstaltungen in der Umgebung

### Galerie „Kunst im Winkel“ - Altheim

#### Frühlingsliederbogen

Wir laden ein zum Mitsingen, Zuhören, Genießen... für Große und Kleine

Wann: **Sonntag, 5. Mai 2024 16.30 Uhr**

Wo: Galerie „Kunst im Winkel“  
Hirschkopfstr. 19  
88637 Leibertingen - Altheim

Eintritt frei!

Wir freuen uns auf ein gemütliches Zusammensein in Harmonie.

Der Gastgeber: Ulrich Bähr

Der musikalische Leiter: Dietmar Fliß-Falinski

Für Getränke ist gesorgt.



### Naturschutzzentrum Obere Donau

#### Wildromantische Felsenwanderung durch den Inzigkofen Park.

**Freitag, 19. April, 16 bis ca. 18:30 Uhr**

Die Teilnehmenden lassen sich mitnehmen auf eine einzigartige Begegnung mit den gegebenen Schönheiten in diesem Fleckchen Erde hin zu atemberaubenden Hang- und Felsenpassagen mit besonderen Ein- und Ausblicken in Schluchten und Donauauen. Sie staunen über Flora und Fauna, überraschende Blickachsen, spannende Bauwerke wie Teufels- und Spinnennetz-Hänge-Brücke und deren Geschichte. Sie lustwandeln zu ehemals „möblierten“ Grotten bis über steile Staffelwege wie die Himmelsleiter hin zum märchenhaften Amalienfelsen. Die Teilnehmenden machen eine Reise in die Zeit des 18./19. Jahrhunderts und

#### Ausschuss lässt sämtliche Wahlvorschläge für die Kreistagswahl zu

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am Donnerstag, 4. April, sämtliche für die Kreistagswahl am 9. Juni eingereichten Wahlvorschläge zugelassen. CDU, Freie Wähler (FW) Kreis Sigmaringen, GRÜNE, SPD und FDP treten in allen sieben Wahlkreisen des Landkreises zur Wahl an. Öffentlich einsehbar sind die Wahlvorschläge über die Rubrik „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite des Landkreises Sigmaringen: [www.landkreis-sigmaringen.de](http://www.landkreis-sigmaringen.de). Die Zahl der Kreisräte richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landkreises und liegt damit bei 40 Sitzen. Wegen zwei Ausgleichssitzen für die AfD und einem Ausgleichssitz für die FDP besteht der amtierende Kreistag aus 43 Sitzen. Von den amtierenden 43 Kreisräten, die 2019 gewählt wurden, kandidieren 27 erneut.

Auf den Wahlvorschlägen der Parteien sind insgesamt 203 Bewerber aufgeführt: 146 Männer und 57 Frauen. Die beiden jüngsten Bewerber sind 20, die beiden ältesten 78 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt der Kreistagskandidaten beträgt 52 Jahre. Bei 15 Bewerbern handelt es sich um Bürgermeister aus dem Landkreis Sigmaringen.

erfahren die spannende Lebensgeschichte der Gründerin des Parks, Hohenzollern-Fürstin Amalie Zephyrine, die Anfang des 18. Jahrhunderts im Zeitalter der romantischen Verklärung dieses zauberhafte Fleckchen Erde im Stile eines englischen Landschaftsgartens anlegen ließ. Dauer: 2,5 Stunden; Treffpunkt: vor der Klosterkirche Inzigkofen; Leitung: Heike Rieger, Naturpädagogin; Gebühr: 6,- €; Anmeldung bis 17. April beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, [info@nazoberedonau.de](mailto:info@nazoberedonau.de).

#### Kleine Auszeit am Morgen – Waldbaden als sinnliches Naturerlebnis.

**Samstag, 20. April, 9 bis 11 Uhr**

Genussvoll die Seele baumeln lassen, achtsam werden, zur Ruhe kommen, mit allen Sinnen genießen und dabei das Immunsystem stärken – das ist Waldbaden. Tauchen wir ein in die Wunderwelt des Waldes, begegnen der puren Natur, werden eins mit der Waldatmosphäre und sammeln individuelle Sinneseindrücke. Treffpunkt: Parkstüble Inzigkofen; Leitung: Heike Rieger, Naturpädagogin; Gebühr: 10,- €; Anmeldung bis 17. April beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, [info@nazoberedonau.de](mailto:info@nazoberedonau.de).

### Bildungswerk Meßkirch

#### Bildungswerk Ankündigungen

**Puppentheater-Workshop** Es sind noch wenige Plätze frei im **Puppentheater-Workshops** unter der Leitung von Anna-Lena Kübel, am Samstag, 13. April, von 10 bis 16 Uhr, in der Goldösch-Schule. Unter dem Motto „Lasst die Puppen tanzen“ lernen die Teilnehmenden des Workshops vom Puppenspiel bis hin zum Objekttheater viele Figuren- und Spielarten kennen. Die Gruppe untersucht spielerisch einzelne Figuren und Gegenstände auf ihre Eigenschaften, verleiht ihnen Charakter und erweckt sie zum Leben. Am Ende sollen kurze Inszenierungen unterschiedlicher Genres entwickelt, gezeigt und reflektiert werden. Dieser Work-

shop richtet sich an alle, die gerne einmal die Puppen tanzen lassen wollen. Puppen können mitgebracht werden, vom Kasperl bis zur Barbie ist alles erlaubt. Der Workshop ist für alle von 14 bis 99 Jahren geeignet. Die Gebühr beträgt 40 Euro.

Anmeldungen vor Kursbeginn sind per Mail an [kursanmeldung@bildungswerk-messkirch.de](mailto:kursanmeldung@bildungswerk-messkirch.de) oder telefonisch bei Ulrike Beppler unter 07575 925448 möglich.

## DRK - Ortsverein Meßkirch

### Einladung zur Jahreshauptversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Meßkirch

Zur unserer Jahreshauptversammlung **am Freitag, 26. April 2024 um 19:30 Uhr im DRK Heim in Meßkirch, Graf-Mangold-Straße 22**, laden wir alle Mitglieder, Förderer, Jugendrotkreuzler und Freunde des Deutschen Roten Kreuzes herzlich ein.

#### Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Rückblick des Vorstandes
4. Bericht der Bereitschaftsleitung
5. Bericht „Helfer vor Ort“
6. Bericht der Schatzmeisterin und Kassenprüfer
7. Kreisverband – Entlastung der Vorstandschaft
8. Ehrungen
9. Gäste haben das Wort
10. Vorstand / Bereitschaftsleitung über Wünsche und Anträge
11. Schlussworte

Anträge zum Tagesordnungspunkt 10 Wünsche und Anträge reichen Sie bis 19.04.2024 schriftlich beim Ortsvorsitzenden ein.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme!

Armin Seifried  
OV-Vorstand

Frauen Begegnungszentrum  
Sigmaringen e.V.



### Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen 2024/ 2025

#### Online Informationsveranstaltung

Du hast Interesse selbst in der Kindertagespflege tätig zu werden? Du hast Lust individuell und familiennah Kinder zu betreuen? Du möchtest mehr über die Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen wissen?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Melde dich für mehr Informationen zu einem der Online Termine an, wir freuen uns auf Dich:

[qualifizierung\\_ktp@fbz-sigmaringen.de](mailto:qualifizierung_ktp@fbz-sigmaringen.de)

**Samstag, den 13. April, 14- 15 Uhr, Dienstag, den 16.**

**April, 18- 19 Uhr, Dienstag, den 30. April 18- 19 Uhr**

SKM – Kath. Verein für  
soziale Dienste im Landkreis  
Sigmaringen e.V.



### Fit für die Übernahme einer gesetzlichen Betreuung – Betreuungsverein SKM und Betreuungsbehörde des Landratsamtes Sigmaringen bieten Basisseminar an

Der SKM ist der Betreuungsverein für den Landkreis Sigmaringen. Dieses Frühjahr werden wir wieder zusammen mit dem Landratsamt Sigmaringen eine Schulung zur rechtlichen Betreuung anbieten.

Für wen ist das Seminarangebot besonders geeignet:

- Für Interessierte, die sich bereit erklärt haben, **eine rechtliche Betreuung** zu übernehmen oder jene, die mit dem Gedanken spielen, dies zukünftig zu tun.
- Für Personen, die ihr **Wissen zur rechtlichen Betreuung** auffrischen möchten.
- Für Personen, die für einen Verwandten eine **Vollmacht** ausüben, da es bei der Erfüllung dieser Aufgabe viele Parallelen zur rechtlichen Betreuung gibt.

An vier Abenden wird von kompetenter Seite das Rüstzeug vermittelt, um eine gesetzliche Betreuung erfolgreich zu führen. Jeder Seminarteil ist in sich abgeschlossen, so dass auch der Besuch einzelner Abende möglich ist. Alle Schulungen finden von 17 bis 21 Uhr im Bildungszentrum Gorheim (Gorheimerstr. 28 in Sigmaringen) statt. Die Teilnahme an dem Seminar erfolgt auf Spendenbasis.

Die Termine sind am

- **Freitag, den 19.04.** (Einführung in die rechtliche Betreuung, gesetzliche Grundlagen, Betreuungsverfahren)
- **Freitag, den 26.04.** (Überblick über die Bereiche im Aufgabenkreis einer rechtlichen Betreuung, Berichte, Rechnungslegung und Mitteilungspflichten),
- **Freitag, den 03.05.** (Überblick über die Leistungen der Sozialgesetzbücher).
- **Freitag, den 17.05.** (Praktische Betreuungsführung, Versicherungsschutz, Vereinbarung mit dem Betreuungsverein)
- Zusätzlich findet am **Donnerstag 06.06.** von 17 Uhr bis 19 Uhr ein Zusatzmodul im Landratsamt Sigmaringen statt. (Vorstellung Fachbereich Soziales, Auszüge aus dem Leistungsspektrum, fachlicher Austausch)

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.skm-sigmaringen.de](http://www.skm-sigmaringen.de) erhältlich.

Informationen und Anmeldung:

SKM – Kath. Verein für soziale Dienste im Landkreis Sigmaringen e.V.

Fidelisstr. 6, 72488 Sigmaringen, Tel. 07571 – 72892 0,  
FAX: 07571 – 72892 92,

Mail: [buck@skm-sigmaringen.de](mailto:buck@skm-sigmaringen.de)



**Es geht wieder los! - Vorsaison der Räuverbahn**

- 14. April: Saisonauftakt mit Informationen und dem Kehlbach-Express
- 21. April: Verkaufsoffener Sonntag in Pfullendorf

**Auch in diesem Jahr fahren wir mit unserer ehrenamtlichen Bürgerbahn an zusätzlichen Fahrtagen und ergänzen somit den altbekannten Saisonverkehr. Los geht's am Sonntag, 14. April mit der Bürgerbahn in die Vorsaison!**

Die Saison wird um 10.40 Uhr an der Endhaltestelle Pfullendorf Stadtgarten offiziell eröffnet, umrahmt mit musikalischer Unterhaltung durch den bekannten Kehlbach-Express (selbstverständlich ist die Anreise mit dem Zug möglich – es gibt eine umsteigefreie Verbindung ab Aulendorf). Freuen Sie sich auf Pop-, Rock- und abhängig von der Stimmung der Musiker auch auf Volksmusik.

**Mit dem Thema „Mobilität“ bietet die Stadt Pfullendorf am 21. April einen ihrer beliebten Verkaufsoffenen Sonntage an.**

**Es gilt der Fahrplan der Bürgerbahn!!!**

**Fahrkarten gibt's im Zug, am Automaten und in der DB-Navigator-App...**



**Inserate**



**SCHAUSAMSTAG  
13. APRIL, 9-16 UHR**

**ENTDECKEN SIE DIE WELT VON GIANT!**

Tauchen Sie ein in die faszinierende Welt des Radsports und finden Sie Ihr perfektes Fahrrad. Egal ob Mountainbike oder Tiefeinsteiger, ob mit oder ohne Motor, ob Gravelbike oder Rennrad – unser Verkaufsteam steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Gerne können Sie zudem verschiedene Modelle auch bei einer Probefahrt testen.

➤ **20% Rabatt** auf das Giant Trance X E+2 (Modell '22) ◀



Giant Store Donautal by  
Fahrrad Buck GmbH  
Abteistr. 22 | 88631 Beuron  
www.giant-donautal.de



pflegen mit herz  
*Tagespflege*



- Tagüber gepflegt und abends wieder zu Hause
- Entlastung pflegender Angehöriger
- ideal in Ergänzung mit ambulanter Pflege
- Mit Fahrservice

**HAUS LÖWEN**  
Monika Weber • Tel. 0 75 71 / 52520  
m.weber@senova-pflege.de  
Weingartenstraße 4  
72517 Sigmaringendorf  
www.senova-pflege.de

Kreenheinstetten, im April 2024

**Gebhard Binder  
"Gebi"**

\* 04. Mai 1954  
† 25. Februar 2024



**Herzlichen Dank**

allen, die sich in den Stunden des Abschieds mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten. Sowie allen, die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Unser besonderer Dank gilt:

- dem Bestattungsinstitut Stoll, Meßkirch
- Pater Daniel, den Messner und Ministranten
- dem SV Kreenheinstetten - Leibertingen 1949 e.V.
- dem Skiclub Kreenheinstetten e.V.
- dem Fischerverein Leibertingen
- dem Hundesportverein Fridingen e.V.
- dem Geflügelhof Haug, Meßkirch

Im Namen aller Angehörigen  
Anna Binder  
Kai und Ingo Binder mit Familien